



Informationen für Arbeitnehmer (Angestellte)

Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung

Vorwort:

Die Lehrkräfte i. A. (Angestellten) in Teilzeitbeschäftigung bilden eine besondere Gruppe der Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Schuldienst. Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis werden nach dem Bedarf der einzelnen Schulen und Fächer eingestellt. So ergibt es sich oft, dass nur ein geringer Lehrauftrag vergeben wird. Andererseits stellt die Teilzeit eine Möglichkeit dar, Beruf und Familie miteinander zu vereinen und wird daher gerne von vielen Frauen wahrgenommen. Dabei ermöglichen spezielle gesetzliche Regelungen, dass eine Teilzeit auch zeitlich begrenzt aus familiären oder privaten Gründen in Anspruch genommen und bei Entfallen dieser Gründe auch vorzeitig beendet werden kann. Der Antrag ist an die Abteilung 7 „Schule und Bildung“ des Regierungspräsidiums zu stellen.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen, die Teilzeitarbeit auf die tägliche Arbeit, die berufliche Entwicklung und die Versorgung haben kann.

| | |
|---|--|
| 1. Gesetzliche Grundlagen | |
| Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) | Im TV-L finden sich grundsätzliche Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis, z. B. Probezeit, Arbeitszeit, Beschäftigungszeit, Entgelt, Entgelt im Krankheitsfall, Arbeitsbefreiung, Urlaubsanspruch, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kündigung. Diese Regelungen gelten auch für Teilzeitbeschäftigte. |
| Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) | Teilzeitarbeit: <ul style="list-style-type: none">- Förderung von Teilzeitarbeit (§ 6 und § 7)- Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit (§ 8)- Kündigungsverbot (§ 11) befristete Verträge: <ul style="list-style-type: none">- § 14 Abs. 1: zur Befristung ist ein sachlicher Grund erforderlich,- § 14 Abs. 2: erleichterte Befristung ohne Sachgrund ist nur bei Neueinstellungen möglich,- § 14 Abs. 3: erleichterte Befristung ohne Sachgrund ist für über 58jährige möglich. |
| Schulgesetz (SchG) | Enthält Regelungen, die sowohl für Beamte als auch für Tarifbeschäftigte im Schuldienst gelten, z. B. Regelungen zu Konferenzen (§ 46 SchG) sowie Regelungen in Konferenzordnung. |
| Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) | Enthält Regelungen zur Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats, z. B. bei Einstellung, Kündigung und Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Arbeitnehmer (§§ 75, 77, 79, 80, 92). |
| 2. Besondere Teilzeitformen | |
| Freistellungsjahr | Das Freistellungsjahr ermöglicht es, am Ende des Bewilligungszeitraums für ein Jahr vom Dienst völlig frei gestellt zu werden. Die entfallende Arbeitszeit muss vorgearbeitet werden. Die Regelung gilt für Teilzeitbeschäftigte sinngemäß. Mögliche Varianten erstrecken sich von 2 Jahre teilzeitbeschäftigt wie bisher, ein Jahr freigestellt (2/3 Bezüge), bis zu 7 Jahre teilzeitbeschäftigt wie bisher, ein Jahr freigestellt (7/8 Bezüge). Die Freistellungsphase ist grundsätzlich direkt nach der Ansparphase zu nehmen, |

| | |
|---|---|
| | auf Antrag ist eine Bewilligung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Auch Kumulierungen von Freistellungsphasen sind möglich. Der Antrag erfolgt über den Dienstweg. |
| Altersteilzeit | Der Tarifvertrag regelte, dass Tarifbeschäftigte, auch Teilzeitbeschäftigte, ab dem 55. Lebensjahr Altersteilzeit für max. 10 Jahre beantragen konnten; der Tarifvertrag regelte, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 beginnen musste. Eine Neuregelung ist bislang nicht getroffen. |
| geringfügige Beschäftigung | Der TV-L gilt nur teilweise. Die Vergütung erfolgt nach Stundensätzen oder pauschal. |
| Elternzeit | Die Elternzeit steht allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu. Sie gilt in der Regel für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Während dieser Zeit ist auch eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Weitere Ausführungen finden Sie auf S. 3 und 4. |
| 3. Geld | |
| Gehalt und Jahressonderzahlung | Erhalten Teilzeitbeschäftigte anteilig, entsprechend dem Deputatsumfang. Die Jahressonderzahlung ersetzt das ehemalige Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Sie ist nach Entgeltgruppen gestaffelt: E9 - E11: 80 v. H. / E12 - E13: 50 v. H. / über E13: 35 v. H.; Jahressonderzahlung erhält, wer am 1.12. im Arbeitsverhältnis steht. Weitere Bedingungen sind entfallen. |
| Bezüge im Krankheitsfall | Entgeltfortzahlung wird für max. 6 Wochen gewährt; danach gibt es einen Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 13. Woche (mehr als 1 Jahr beschäftigt) bzw. 39. Woche (mehr als 3 Jahre beschäftigt) zum Krankengeld, welches bis max. zur 78. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird. |
| Zusatzversorgung (VBL) | Auch Teilzeitbeschäftigte werden bei der VBL pflichtversichert und erwerben Anwartschaften. |
| Vermögenswirksame Leistungen | Erhalten Teilzeitbeschäftigte entsprechend der Deputatshöhe anteilig. |
| Beihilfe | Erhalten Teilzeitbeschäftigte, die vor dem 01.10.1997 eingestellt wurden, anteilig, wenn auch in geringem Umfang; wer ab dem 01.10.1997 eingestellt wurde, hat keinen Beihilfeanspruch mehr (Tarifvertrag wurde einseitig vom Land gekündigt). |
| Altersermäßigung | Erhalten Teilzeitbeschäftigte anteilig. Rechnerisch über halbe Wochenstunden hinausgehende Anteile werden in anteiliger TV-L-Vergütung ausgeglichen. Die Veranlassung erfolgt i.d.R. automatisch durch das zuständige RP. Es ist kein Antrag notwendig. Prüfen Sie jedoch Ihre Gehaltsmitteilung. |
| Vergütung bei Vertretungsstunden | Teilzeitbeschäftigte erhalten ab der ersten Vertretungsstunde bis zum vollen Deputat anteilig TV-L-Vergütung, darüber hinaus wird nach den geltenden MAU-Sätzen vergütet. |
| Vergütung bei Dauer-MAU | Rat: Fordern Sie über die Schulleitung die Aufstockung Ihres Deputats befristet für das laufende Schuljahr oder unbefristet. |
| Vergütung bei Klassenfahrten | Bei Dauer von mind. 8 Zeitstunden wird für diesen Tag/ diese Tage Vergütung bezahlt, als wenn man mit vollem Deputat gearbeitet hätte. Klassenfahrten sind außerunterrichtliche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, also mit einem Ortswechsel verbunden sind. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie auf S. 5. |
| Jubiläumsgeld | Erhalten Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe: bei einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren 350 €, von 40 Jahren 500 €. |
| Rente (DRV und VBL) | Vermindert sich entsprechend der sich im Verhältnis zum allgemeinen Durchschnittsverdienst ergebenden Entgeltpunkte. |

| | |
|--|---|
| 4. Zeiten | |
| Beschäftigungszeit | Zeiten werden analog den Vollzeitbeschäftigten angerechnet. |
| Bewährungszeit | Zeiten werden analog den Vollzeitbeschäftigten angerechnet. |
| Erfahrungsstufen | Steigerung wie bei Vollzeitbeschäftigten; es erfolgt aufgrund der Teilzeitbeschäftigung keine Hemmung. |
| Bewährungszeit bei unterhältiger Beschäftigung von L. i. A. mit beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Erfüller) | Regelung analog Beamtenrecht: Bis 31.12.2010 keine Anrechnung; für Zeiten ab dem 01.01.2011 Anrechnung, wenn die Beschäftigung mindestens 6,5 Wochenstunden umfasst. |
| 5. Teilzeit im Schulalltag | |
| Stundenplan | § 41 Schulgesetz: Anweisung durch Schulleitung. Stundenplan soll aber sozial verträglich sein (ÖPR und Frauenbeauftragte ggf. einschalten). |
| Teilnahme an Konferenzen | Unenteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang. |
| Klassenlehrertätigkeit | Unenteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang. |
| Mitarbeit in Unterrichtsprojekten und anderen Projekten (auch Lernfeld) | Unenteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang. |
| MAU | Eine Anweisung ist möglich entsprechend dem Deputatumfang. Empfehlung: eine sinnvolle Lösung im Konsens suchen. |
| Elternsprechtage, Elternabend | Unenteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang. |
| außerschulische Veranstaltungen (Messen, Klassenfahrten...) | Unenteilbare Aufgabe - Pflicht besteht in vollem Umfang. |
| Aufsichtspflicht (Prüfungen, Hof...) | Teilbare Aufgabe - entsprechend dem Deputatumfang. |
| Funktionsstellen | Auf Antrag in Teilzeit möglich. Daneben besteht auch die Möglichkeit des Job-Sharing. |
| Nebentätigkeit (§ 3, Abs. 4 TV-L) | Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind anzeigepflichtig. Haupt- und Nebentätigkeit dürfen zusammen das Arbeitszeitmaß eines Vollbeschäftigten nicht überschreiten. Bei Überlastung oder Interessenkonflikt kann die Nebentätigkeit untersagt werden. |
| Freistellungsmöglichkeit bei Erkrankung von Kindern (SGB V) | Regelungen zu Freistellungen bei Erkrankung von Kindern, sofern das Kind in der GKV als Familienmitglied mitversichert ist, gelten für Teilzeitbeschäftigte in vollem Umfang. Eine detaillierte Zusammenstellung finden Sie auf Seite 4. |
| 6. Elternzeit (EZ) | |
| Gesetzliche Grundlagen | Den Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit regelt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 05.12.2006 mit Wirkung vom 01.01.2007. Es regelt im Abschnitt 1 (§§ 1 bis 14) den Anspruch auf Elterngeld und im Abschnitt 2 (§§ 15 bis 21) den Anspruch auf Elternzeit. |
| Anspruchsberechtigte | Eltern, deren Kinder ab dem 01.01.2007 geboren sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die EZ geltend machen für die Betreuung ihres Kindes, des Kindes einer eingetragenen Lebenspartnerin oder Lebenspartners mit Zustimmung des Sorgeberechtigten, eines adoptierten Kindes. Teilzeitbeschäftigte haben auch den vollen Anspruch auf EZ. |
| Dauer | EZ kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beansprucht werden. Ein Anteil bis zu zwölf Monaten kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Die Mutterschutzfrist wird auf die EZ angerechnet. |
| Antrag | Der Antrag auf EZ muss sieben Wochen vor Beginn schriftlich |

| | | | | | | | | | |
|--|---|-----------------|------------------------|----|----|----|----|----|----|
| | beim Regierungspräsidium gestellt werden. Dabei muss auch die Dauer der EZ innerhalb von zwei Jahren angegeben werden. Eine Unterbrechung der EZ durch Ferien ist nicht zulässig. Ausnahme: Partnermonate beim Elterngeld. | | | | | | | | |
| Inanspruchnahme | Beide Elternteile können einzeln oder gemeinsam die EZ in Anspruch nehmen, das heißt, die Ansprüche laufen für beide Elternteile als jeweils eigenständige Ansprüche. Auch der Anspruch des Vaters auf EZ muss sieben Wochen vor Beginn beim Regierungspräsidium angezeigt werden. | | | | | | | | |
| Partnermonate | Der Bezug von Elterngeld läuft über zwölf Monate, wenn nur ein Elternteil EZ beansprucht, und über 14 Monate, wenn beide Elternteile EZ beanspruchen. Wird die zweimonatige EZ des Vaters am Stück beansprucht, wird sie im beantragten Zeitraum bewilligt. Eine einmalige Unterbrechung, zum Beispiel in den Ferien, ist für diesen Fall möglich. | | | | | | | | |
| Beschäftigung | Während der EZ darf gearbeitet werden bis zu einer maximalen Wochenstundenzahl von 30 Stunden. Bei Lehrkräften entspricht die maximale Wochenstundenzahl dem Regelstundenmaß. <table border="0"> <tr> <td>Regelstundenmaß</td> <td>Maximale Wochenstunden</td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>27</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>28</td> <td>20</td> </tr> </table> <p>Für Arbeitnehmerinnen gilt entgegen den Bestimmungen für Beamtinnen als untere Grenze nicht ein Viertel des Regelstundenmaßes. Das bedeutet, dass die Lehrkraft i. A. von einer Stunde bis zur maximal zulässigen Stundenzahl unterrichten kann. Eine Beschäftigung während der EZ muss vier Wochen vor Beginn beim Regierungspräsidium angezeigt werden. Es ist günstig, diese schon mit dem Antrag auf Elternzeit zu stellen.</p> | Regelstundenmaß | Maximale Wochenstunden | 25 | 18 | 27 | 19 | 28 | 20 |
| Regelstundenmaß | Maximale Wochenstunden | | | | | | | | |
| 25 | 18 | | | | | | | | |
| 27 | 19 | | | | | | | | |
| 28 | 20 | | | | | | | | |
| 7. Auswirkungen der EZ | | | | | | | | | |
| Rente | EZ wird als Kindererziehungszeit angerechnet bis zur maximalen Anrechnung. Bei Teilzeitbeschäftigung werden Versorgungspunkte aus der Teilzeitbeschäftigung gutgeschrieben. Kindererziehungszeiten werden während dieser Zeit nicht angerechnet. | | | | | | | | |
| Betriebliche Altersversorgung (VBL) | Während der EZ werden keine Beiträge fällig, da kein Entgelt bezahlt wird. Für die Kindererziehungszeit werden Versorgungspunkte, maximal für 36 Monate für jedes Kind, gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigung während der EZ sind die Beiträge anteilig der Beschäftigung zu bezahlen. | | | | | | | | |

Obwohl die Beschäftigung in Teilzeit für die Vereinbarung von Beruf und Familie viele Vorteile zu haben scheint, kann aus den Erfahrungen des Schulalltags die Schlussfolgerung gezogen werden, dass oftmals durch ungünstige Festlegung des Stundenplans oder der Konferenzen für Teilzeitbeschäftigte eine lange zusätzliche Anwesenheit in der Schule gefordert wird. Die Anträge auf Verminderung oder Erhöhung des Deputats sollen bis zum ersten Tag nach den Weihnachtsferien schriftlich über die Schulleitung an das Regierungspräsidium, als Personal verwaltende Dienststelle, gerichtet werden.

Arbeitsbefreiung bei Krankheit von Kindern

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge werden nach § 29 TV-L geregelt. In den Fällen, in denen das SGB greift, wird für den Zeitraum der Freistellung Krankengeld bezahlt. Grundsätzlich unterscheiden sich die Möglichkeiten der bezahlten Freistellung für pflichtversicherte und freiwillig in der GKV versicherte Beschäftigte, allein Erziehende oder Paare. (siehe folgende Tabelle)

Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht beim Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- Kind noch nicht 12 Jahre alt
- Keine andere Person im Haushalt lebend, die das Kind betreuen kann

Der Antrag auf Arbeitsbefreiung erfolgt auf dem Dienstweg (ärztliches Zeugnis beifügen).

Die Zahlung des Krankengeldes muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

| | Kinderzahl | max. Zahl der Freistellungstage im Kalenderjahr | | | | Rechtsquelle | |
|--|------------|---|---|----|-------------------------------------|--------------|-------------|
| | | allein Erziehende | Beide berufstätig Mutter o. Vater zusammen | | Ein Elternteil nicht berufstätig | | |
| KV-pflichtige Beschäftigte* | 1 | 20 | 10 | 10 | max. 10 | 0 | § 45 SGB V |
| | 2 | 40 | 20 | 20 | max. 20 | 0 | § 45 SGB V |
| | 3 | 50 | 25 | 25 | max. 25 | 0 | § 45 SGB V |
| Nicht KV-pflichtige Beschäftigte | 1 | 4 | 4 | 4 | 8 | 0 | § 29,1 TV-L |
| | 2 | 4 | 4 | 4 | 8 | 0 | § 29,1 TV-L |
| | 3 | 4 | 4 | 4 | 8 | 0 | § 29,1 TV-L |
| Beamte | 1 | 4 | 4 | 4 | 8 | 0 | § 29,1 TV-L |
| | 2 | 4 | 4 | 4 | 8 | 0 | § 29,1 TV-L |
| | 3 | 4 | 4 | 4 | 8 | 0 | § 29,1 TV-L |

*Ist das Kind nicht in der GKV mitversichert, besteht nur Anspruch nach § 29, Abs. 1 TV-L.

Darüber hinaus besteht für die Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege **schwerstkranker** Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Pflege angewiesen sind, gem. § 45 Abs. 4 SGB V ein **zeitlich unbegrenzter Freistellungsanspruch**.

**Berechnungsbeispiel für die Vergütung von Teilzeitbeschäftigten bei Klassenfahrten:
Lehrerin mit 13/25 Deputat, E 13 (Erfüllerin im Höh. Dienst), Stufe 4**

| | Teilzeitvergütung | Vollzeitvergütung | Vergütung bei Klassenfahrt |
|---|-------------------|-------------------|-------------------------------|
| Monatliches Gesamtentgelt (incl. kinderbezogene Leistungen) | 2.127,94 € | 4.092,21 € | |
| Anzahl der Tage im Monat: 30 oder 31 | | | |
| Teilzeitvergütung/ 30 Tage | 70,93 € | 136,40 € | |
| Anzahl der Tage der Klassenfahrt | 6 | | |
| Anzahl der Tage der Teilzeitbeschäftigung | 24 | | |
| Teilzeitvergütung für 24 Tage: Teilzeitvergütung * Anzahl der Tage | 1.702,32 € | | 1.702,32 € |
| Vergütung für Tage der Vollbeschäftigung: 6 Tage * 136,40 € | | 818,76 € | 818,76 € |
| Gesamtvergütung | | | 2521,08 € |
| Vergleich: Vergütung bei 30 Tagen Teilzeitbe- schäftigung | 2.127,94 € | | |
| Vergütung bei 24 Tagen Teilzeit- und 6 Tagen Vollzeitbeschäftigung | 2.521,08 € | | |
| Mehrvergütung | 393,14 € | | |

Die Mitglieder des Referats Lehrkräfte i. A. (Arbeitnehmer)

kümmern sich um Ihre Belange und Anliegen!

| Name | Privatanschrift | Schule |
|---|--|--|
| <p>Wiedemer Ottmar Leiter des Referats, HPR-Mitglied BPR Freiburg, Vorsitzender</p>  | <p>Montlouisring 5 77767 Appenweier ☎ 07805 910162 Fax: 07805 910163</p> <p>E-Mail: Ottmar.Wiedemer@t-online.de</p> | <p>Kaufmännische Schulen Gustav-Rivinius-Platz 1 77756 Hausach</p> |
| <p>Dr. Schütze Angela Stellv. Leiterin des Referats BPR Tübingen, stellv. Vors.</p>  | <p>Montfortstr. 5 88069 Tettngang, ☎ 0152 59701802</p> <p>E-Mail: schuetze@elektronikschule.de</p> | <p>Elektronikschule Tettngang Oberhoferstr. 25 88069 Tettngang</p> |
| <p>Hendl Hans BPR Karlsruhe</p>  | <p>Rheinfeldstr. 29 67354 Römerberg ☎ 06232 683362 Fax: 06232 683363</p> <p>E-Mail: hendl@jgs-heidelberg.de</p> | <p>Johannes-Gutenberg-Schule Mannheimer Str. 21 69115 Heidelberg</p> |
| <p>Kretschmann Harry BPR Stuttgart</p>  | <p>Richard-Wagner-Str. 29/2 71332 Waiblingen ☎ 07151-51469</p> <p>E-Mail: harry.kretschmann@t-online.de</p> | <p>Gewerbliche Schule Steinbeisstraße 4 71332 Waiblingen</p> |
| <p>Scheibel Andreas ÖPR</p>  | <p>Brunnenbergring 36 74912 Kirchardt ☎ 07266 2765</p> <p>E-Mail: asc@kabelbw.de</p> | <p>Christian-Schmidt-Schule Goethestraße 38 74172 Neckarsulm</p> |

**Vertrauen Sie den kompetenten und erfahrenen BLV-
Arbeitnehmervertretern.**